



NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn
Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0
Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30
iserlohn@nhup.de
www.nhup.de

NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen
Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0
Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77
hagen@nhup.de
www.nhup.de

NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB
Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn
Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0
Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55
info@nh-attendorn.de
www.nh-attendorn.de

Mandanteninformation 1/2016

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines / Termine	3
Steuern und Sozialversicherungsbeiträge Januar 2016	3
Basiszinssätze zum 01. Januar 2016 bleibt unverändert auf (negativ!) – 0,83 %.....	3
Änderungen im Einzelabschluss nach dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz - BilRUG	4
2. Arbeitsrecht	4
Vergütungspflicht bei Leistung höherwertiger Tätigkeiten im Rahmen eines Praktikums	4
Urlaubsdauer bei kurzfristiger Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses	4
Anrechnung eines monatlich gezahlten Weihnachts- und Urlaubsgelds auf den Mindestlohn	5
3. Einkommensteuer	5
Steueränderungsgesetz 2015: Einkommensteuerliche Änderungen.....	5
Steueränderungsgesetz 2015: Einkommensteuerliche Änderungen für Kapitalanleger.....	5
Steueränderungsgesetz 2015: Einkommensteuerliche Änderungen für Gewerbetreibende	6
Antragsveranlagung: Keine Wahrung der Antragsfrist allein durch die Übermittlung der elektronischen Steuererklärung.....	7
Für die Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen keine Kürzung der anrechenbaren Einkünfte des Empfängers um Pflichtbeiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung.....	7
Ist die Veräußerung eines bebauten Erbbaurechts steuerpflichtig?	7
Keine Ansparabschreibung bei beabsichtigter Buchwerteinbringung eines Unternehmens in eine Kapitalgesellschaft.....	8
Keine rückwirkende Änderung der Tilgungsbestimmung von Einkommensteuervorauszahlungen bei mittlerweile getrennt lebenden Ehegatten	8
Vom angestellten Geschäftsführer gezahlte Rechnungen für den Arbeitgeber können Werbungskosten sein	8
Vorweggenommene Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.....	9
Zahlung einer Aktiengesellschaft an einen Kleinstaktionär für Klagerücknahme gegen Unternehmensentscheidung ist steuerpflichtig	9
Aufwendungen für Schornsteinfegerleistungen	9
Besteuerungsrecht für Abfindung an einen in die Schweiz verzogenen, zuvor im Inland tätigen Arbeitnehmer.....	9

NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
 Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn
 Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0
 Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30
 iserlohn@nhup.de
 www.nhup.de

NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
 Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen
 Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0
 Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77
 hagen@nhup.de
 www.nhup.de

NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB
 Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn
 Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0
 Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55
 info@nh-attendorn.de
 www.nh-attendorn.de

4. Erbschaft- / Schenkungsteuer	10
Bestimmung des Zuwendenden bei Vollzug eines formunwirksamen Schenkungsversprechens nach dem Tod des Schenkers.....	10
Ein auf die Zahlung von Geld gerichtetes Untervermächtnis ist auch bei vermächtnisweisem Erwerb einer erbschaftsteuerlich privilegierten Beteiligung in voller Höhe abzugsfähig	10
Pflichtteils- und Zugewinnausgleichsverpflichtungen sind in voller Höhe als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig	10
5. Gewerbesteuer	11
Steueränderungsgesetz 2015: Gewerbesteuerliche Änderung	11
6. Grunderwerbsteuer	11
Steueränderungsgesetz 2015: Grunderwerbsteuerliche Änderungen	11
7. Körperschaftsteuer / Kapitalgesellschaften	12
Steueränderungsgesetz 2015: Änderungen für Kapitalgesellschaften	12
Verdeckte Gewinnausschüttung bei Wohnraumüberlassung an Alleingesellschafter einer GmbH	13
Unangemessen hoher Gewinnanteil des atypisch still beteiligten GmbH-Gesellschafters ist keine verdeckte Gewinnausschüttung	13
8. Personalwirtschaft / Lohnsteuer	14
Beitragszuschuss für nicht krankenversicherungspflichtige und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte im Jahr 2016.....	14
Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1.1.2016	14
Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1.1.2016.....	15
9. Umsatzsteuer	15
Steueränderungsgesetz 2015: Umsatzsteuerliche Änderungen.....	15
Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2016 beantragen.....	16
Umsatzsteuerpflicht von Warenlieferungen aus Drittlandsgebiet.....	17
10. Verfahrensrecht / AO / FGO	17
Darlehensverlust eines ausgeschiedenen GmbH-Gesellschafters kann nachträglich zu einem Veräußerungsverlust führen	17
Korrektur eines Gewinnfeststellungsbescheids bei nachträglichem Bekanntwerden einer Betriebsaufspaltung... ..	18
11. Umwandlungssteuerrecht	18
Steueränderungsgesetz 2015: Änderungen bei Einbringungen	18

1. Allgemeines / Termine

Steuern und Sozialversicherungsbeiträge Januar 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.1.2016	14.1.2016	8.1.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	11.1.2016	14.1.2016	8.1.2016
Sozialversicherung ⁵	27.1.2016	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.1.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Basiszinssatz zum 01. Januar 2016 bleibt unverändert auf (negativ!) – 0,83 %

Die Deutsche Bundesbank berechnet nach den gesetzlichen Vorgaben des § 247 Abs. 1 BGB den Basiszinssatz und veröffentlicht seinen aktuellen Stand gemäß § 247 Abs. 2 BGB im Bundesanzeiger. Der Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches dient vor allem als Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen, § 288 Absatz 1 Satz 2 BGB. Er verändert sich zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche seine Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße

ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres. Hieraus errechnet sich mit dem Beginn des 01. Januar 2016 ein Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches von **(negativ!)** – 0,83 % (unverändert zum Vorjahr). Der neue Basiszinssatz ist in der Ausgabe des Bundesanzeigers vom 30. Dezember 2015 bekannt gegeben worden.

Änderungen im Einzelabschluss nach dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz - BilRUG

Der Deutsche Bundestag hat am 18.6.2015 das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG beschlossen. Das Gesetz setzt die Vorgaben der EU-Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss u.a. in nationales Recht um und beinhaltet zugleich einzelne redaktionelle Änderungen. Bezogen auf den Einzelabschluss ergeben sich zum Teil signifikante Änderungen, insbesondere bei den Anhangangaben. Ein entsprechendes ausführliches Merkblatt zu diesem Thema finden Sie auf unserer Webseite im geschützten Mandantenbereich.

2. Arbeitsrecht

Vergütungspflicht bei Leistung höherwertiger Tätigkeiten im Rahmen eines Praktikums

Wer Praktikanten mit Tätigkeiten betraut, die höherwertig sind als die vertraglich vereinbarten, hat diese zu vergüten. Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Falle einer Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie entschieden. Diese hatte einer angehenden Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin ein unentgeltliches Praktikum angeboten, welches jene im Rahmen ihrer Ausbildung zu absolvieren hatte. Die der Praktikantin und späteren Klägerin zugewiesenen Aufgaben gingen aber über die in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgesehenen Inhalte hinaus. So erledigte die Praktikantin regelmäßig an zwei Tagen pro Woche Tests und therapeutische Tätigkeiten eigenständig und in für die Klinik wirtschaftlich verwertbarer Art und Weise. Auch führte sie bei einem Patienten regelmäßig Einzeltherapiestunden selbstständig und ohne Aufsicht oder individuelle Nachbesprechung durch und übernahm Therapiesitzungen von fest angestellten Psychotherapeuten vertretungsweise bei deren Abwesenheit. Solche eigenständigen Tests und Patientenbehandlungen waren in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in diesem Stadium der Ausbildung nicht vorgesehen. Die Praktikantin klagte auf Vergütung der von ihr geleisteten, über den Praktikumsgegenstand hinausgehenden Leistungen und bekam Recht. Dabei verwies das Bundesarbeitsgericht darauf, dass solche Leistungen, wie sie die Klägerin erbracht habe, nur gegen Zahlung der üblichen Vergütung zu erwarten seien.

Urlaubsdauer bei kurzfristiger Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses

Ein neues Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber ist grundsätzlich urlaubsrechtlich eigenständig zu behandeln, sodass der volle Urlaubsanspruch erst nach erneuter Wartezeit, also nach sechs Monaten entsteht. Vereinbarten Arbeitgeber und Arbeitnehmer aber bereits vor Beendigung des ersten Arbeitsverhältnisses eine Fortsetzung, sodass das Arbeitsverhältnis nur kurzfristig unterbrochen wird, so entsteht ein Anspruch auf Abgeltung des vollen Jahresurlaubs, wenn das zweite Arbeitsverhältnis nach erfüllter Wartezeit in der zweiten Hälfte des Kalenderjahrs endet. (Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts)

Anrechnung eines monatlich gezahlten Weihnachts- und Urlaubsgelds auf den Mindestlohn

Sonderzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld, die monatlich und unwiderruflich ausgezahlt werden, können als Bestandteil des Mindestlohns gewertet werden. So entschied das Arbeitsgericht Herne im Fall einer Restaurant-Servicekraft, der Weihnachts- und Urlaubsgeld in 12 gleichen Monatsbeträgen ausgezahlt wurde. Nach Auffassung des Gerichts ergab sich die Unwiderruflichkeit der Sonderzahlungen bereits daraus, dass der Arbeitgeber nur mit dieser Zahlung den Mindestlohnanspruch erfüllte.

3. Einkommensteuer

Steueränderungsgesetz 2015: Einkommensteuerliche Änderungen

Der Bundesrat hat am 16.10.2015 dem Steueränderungsgesetz 2015 zugestimmt. Die darin enthaltenen Änderungen im Einkommensteuergesetz gelten ab dem 1.1.2016. Hiervon abweichende Zeitpunkte sind nachfolgend ausdrücklich erwähnt. Die wichtigsten Änderungen für alle Steuerpflichtigen im Überblick:

- Der ertragsteuerliche erweiterte Inlandsbegriff wird ausgedehnt, wodurch alle aus dem UN-Seerechtsübereinkommen ableitbaren Besteuerungsrechte für Deutschland nutzbar werden. Hiermit werden bisher mögliche steuerliche Vorteile ausländischer gegenüber inländischen Steuerzahlern nicht mehr nur für die Winderzeugung aus Offshore-Anlagen, sondern auch für andere wirtschaftliche Tätigkeiten, die im Bereich des Festlandssockels und der ausschließlichen Wirtschaftszone erfolgen (z. B. die gewerbliche Fischzucht), verhindert.
- Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten können mit bis zu 13.805 € pro Jahr plus der gezahlten Beiträge für die Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung des Unterhaltsempfängers als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Der Unterhaltsempfänger muss die Beträge entsprechend als sonstige Einkünfte angeben. Da das nicht immer erfolgt, gibt es eine neue Voraussetzung für den Abzug von Unterhaltszahlungen an geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehegatten: Der Unterhaltsempfänger muss dem Unterhaltsleistenden seine Identifikationsnummer mitteilen, damit sie in der Einkommensteuererklärung des Unterhaltsleistenden angegeben werden kann. Durch diese Änderung soll eine Versteuerung der Zahlungen beim Unterhaltsempfänger als sonstige Einkünfte abgesichert werden. Verweigert der Unterhaltsempfänger die Herausgabe dieser Identifikationsnummer, kann der Unterhaltsleistende diese beim Bundeszentralamt für Steuern in Erfahrung bringen.
- Für Gewinnanteile aus Unterstützungskassen wird das Teileinkünfteverfahren ausgeschlossen. Da für Zuwendungen des Trägerunternehmens an eine Unterstützungskasse grundsätzlich ein voller Betriebsausgabenabzug möglich ist, kann eine Betriebsvermögensmehrung aus der Beteiligung an der Unterstützungskasse auch nicht nur zu 60 % besteuert werden.

Steueränderungsgesetz 2015: Einkommensteuerliche Änderungen für Kapitalanleger

Die wichtigsten Änderungen für Kapitalanleger im Überblick:

- Der Steuerabzug bei Kapitalerträgen hat zukünftig unter Beachtung der im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung zu erfolgen. Dementsprechend haben Kreditinstitute beim Steuerabzug zukünftig die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung anzuwenden. Mit dieser Änderung ent-

zieht der Gesetzgeber einem Urteil des Bundesfinanzhofs die Grundlage, nach dem eine Bank bei einem Widerspruch eines Kunden unter bestimmten Umständen vom Steuerabzug Abstand nehmen muss.

- Der Anspruch auf Dividendenzahlung wird nach einer Änderung des Aktiengesetzes zukünftig frühestens am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss über die Gewinnverwendung folgenden Geschäftstag fällig. Auch eine noch spätere Fälligkeit kann durch Beschluss oder Satzung festgelegt werden. Dementsprechend wurde auch das Einkommensteuergesetz geändert, wonach der Tag der Fälligkeit als Zeitpunkt des steuerlich relevanten Zuflusses bestimmt wird. Damit soll verhindert werden, dass die Dividendenzahlungen als vor Fälligkeit zugeflossen gelten und die Kapitalertragsteuer bereits vor dem Zufluss der Dividenden erhoben wird.
- Durch eine Gesetzesänderung wird klargestellt, dass ein Freistellungsauftrag nur bei unbeschränkt steuerpflichtigen Gläubigern von Kapitalerträgen zulässig ist. Beschränkt Steuerpflichtigen kann die Einkommensteuer ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies im besonderen öffentlichen Interesse liegt. Die hierfür maßgeblichen möglichen Gründe sind im Gesetz nunmehr abschließend aufgezählt. Die Klarstellung gilt in allen offenen Fällen.

Steueränderungsgesetz 2015: Einkommensteuerliche Änderungen für Gewerbetreibende

Die wichtigsten Änderungen für Gewerbetreibende im Überblick:

- Klarstellung der Besteuerung der privaten Nutzung betrieblicher Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge: Erfolgt die Ermittlung des Entnahmewerts nach der Fahrtenbuchmethode, sind die Gesamtkosten hinsichtlich der Absetzung für Abnutzung insoweit zu mindern, als das Batteriesystem die Anschaffungskosten/Herstellungskosten erhöht hat.
- Rücklagenübertragung nach § 6b EStG: Bislang konnten Gewinne aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens nur auf neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter im Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte übertragen werden. Das schloss Reinvestitionen in ausländischen Betriebsstätten aus, so dass Veräußerungsgewinne sofort voll zu versteuern waren. Weil dies nach Ansicht des Gerichtshofs der Europäischen Union gegen die europäische Niederlassungsfreiheit verstößt, musste die Vorschrift geändert werden. Daher können zukünftig Gewinne aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens auch in ausländischen Betriebsstätten reinvestiert werden. Die Reinvestition beinhaltet das Wahlrecht, den Gewinn sofort zu versteuern, ihn im gleichen Jahr auf ein neues Wirtschaftsgut zu übertragen oder eine Rücklage für eine spätere Investition zu bilden. Außerdem kann auf Antrag bei einer beabsichtigten Reinvestition des Veräußerungsgewinns im EU-/EWR-Raum die darauf entfallende Steuer über einen Zeitraum von fünf Jahren verteilt werden. Diese Änderung gilt rückwirkend in allen offenen Fällen.
- Investitionsabzugsbetrag: Für Investitionsabzugsbeträge, die in einem nach dem 31.12.2015 endenden Wirtschaftsjahr in Anspruch genommen werden, muss das Wirtschaftsgut nicht mehr seiner Funktion nach benannt und der Nachweis für eine Investitionsabsicht nicht mehr geführt werden. Voraussetzung ist stattdessen zukünftig, dass der Unternehmer die Summen der Abzugsbeträge bzw. der hinzugerechneten oder rückgängig gemachten Beträge nach amtlichen vorgeschriebenen Datensätzen durch Datenfernübertragung übermittelt.

Antragsveranlagung: Keine Wahrung der Antragsfrist allein durch die Übermittlung der elektronischen Steuererklärung

Besteht das Einkommen eines Steuerbürgers ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber vorgenommen worden ist, wird eine Einkommensteueranlagung nur in vom Gesetz bestimmten Fällen durchgeführt. Ergänzend bestimmt das Einkommensteuergesetz, dass eine Veranlagung dann durchgeführt wird, wenn sie beantragt wird (Antragsveranlagung). Die Antragsveranlagung dient in erster Linie der Anrechnung der Lohnsteuer auf die Einkommensteuer, wenn steuermindernde Tatsachen im Lohnsteuerabzugsverfahren nicht berücksichtigt werden konnten. Der Antrag ist durch die fristgerechte Abgabe einer Einkommensteuererklärung zu stellen. Dabei ist unbedingt die Festsetzungsfrist von vier Jahren zu beachten. Ein Arbeitnehmer gab seine Einkommensteuererklärung für das Jahr 2009 am 22. Dezember 2013, also erst wenige Tage vor Ablauf der vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist, ab. Die für die Einkommensteuererklärung relevanten Daten übermittelte der Arbeitnehmer im Wege der Datenfernübertragung über das Internet unter Verwendung des Programms „ElsterFormular“. Die erforderliche komprimierte Steuererklärung reichte er erst am 27. Februar 2014 beim Finanzamt ein, also nach Ablauf der vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist. Das Finanzamt lehnte den Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuererklärung wegen des Ablaufs der maßgeblichen Frist ab. Das Finanzgericht Baden-Württemberg gab dem Finanzamt Recht: Wird eine elektronische Steuererklärung im nicht authentifizierten Verfahren übermittelt, geht sie dem Finanzamt erst zu dem Zeitpunkt zu, zu dem diesem - i. d. R. durch Einreichung der komprimierten Steuererklärung - die für den Übermittlungsvorgang vergebene Telenummer bekannt wird. Auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährte das Finanzgericht nicht. Der Bundesfinanzhof muss sich nun mit dem Fall beschäftigen.

Für die Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen keine Kürzung der anrechenbaren Einkünfte des Empfängers um Pflichtbeiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung

Unterhaltsleistungen für gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen sind beim Vorliegen weiterer Voraussetzungen im Jahr 2016 bis zu einem Betrag von 8.652 € als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Eigene Einkünfte oder Bezüge der unterhaltenen Person von mehr als 624 € mindern den abzugsfähigen Betrag. Bei der Berechnung der anrechenbaren eigenen Einkünfte und Bezüge des Empfängers sind bei dessen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung nicht abzugsfähig. Sie gehören im Gegensatz zu den abzugsfähigen Werbungskosten zu den nicht berücksichtigungsfähigen Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Ist die Veräußerung eines bebauten Erbbaurechts steuerpflichtig?

Zu den steuerpflichtigen sonstigen Einkünften gehören auch die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften. So ist z. B. die Veräußerung eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung steuerpflichtig. In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Köln war streitig, ob die Veräußerung eines bebauten Erbbaurechts zu einem steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäft führt. Erbbaurecht ist das veräußerliche und vererbliche dingliche Recht, auf fremdem Grund und Boden ein Bauwerk zu haben. Das Erbbaurecht wird im Grundbuch eingetragen und wie ein Grundstück behandelt (grundstücksgleiches Recht). Das Finanzgericht entschied, dass die Veräußerung eines Erbbaurechts mit errichtetem Gebäude

ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft ist, wenn die Veräußerung des bebauten Erbbaurechts innerhalb von zehn Jahren nach Erwerb erfolgt. Da diese Entscheidung von älterer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und auch von der Auffassung der Finanzverwaltung abweicht, muss der Bundesfinanzhof nun abschließend entscheiden. **Hinweis:** Den Begriffen „Anschaffung“ und „Veräußerung“ kommt bei der Ermittlung der Zehnjahresfrist eine zentrale Bedeutung zu. Da es oft schwierig ist, den Zeitpunkt der Anschaffung genau zu bestimmen, sollte in ähnlich gelagerten Fällen immer Rechtsrat eingeholt werden.

Keine Ansparabschreibung bei beabsichtigter Buchwerteinbringung eines Unternehmens in eine Kapitalgesellschaft

Die Investitionsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen konnte bis 2006 durch eine sog. Ansparabschreibung gefördert werden. Der Ansparabschreibungsbetrag betrug 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren Wirtschaftsgütern. Voraussetzung war unter anderem, dass die Investition innerhalb von zwei Jahren nach Inanspruchnahme der Ansparabschreibung durchgeführt wurde. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Ansparabschreibung nicht geltend gemacht werden darf, wenn bei Abgabe der Steuererklärung feststeht, dass das Unternehmen die Investition nicht mehr durchführen wird, weil es zu Buchwerten in eine Kapitalgesellschaft eingebracht werden soll.

Keine rückwirkende Änderung der Tilgungsbestimmung von Einkommensteuervorauszahlungen bei mittlerweile getrennt lebenden Ehegatten

Solange Eheleute nicht dauernd getrennt leben, besteht zwischen ihnen eine Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft. Zahlt ein Ehepartner mit seinen Mitteln auf die gemeinsame Steuerschuld – auch im Wege von Vorauszahlungen –, darf das Finanzamt davon ausgehen, dass der Zahlende auch die Steuerschuld des anderen mit ihm zusammen veranlagten Ehegatten begleichen will. Maßgeblich ist, wie sich dem Finanzamt als Zahlungsempfänger die Umstände zum Zeitpunkt der Zahlung darstellen. Diese Tilgungsbestimmung kann nicht rückwirkend geändert werden. Die vom zahlenden Ehegatten nach erfolgter Trennung abgegebene Erklärung, er habe die Einkommensteuervorauszahlungen ausschließlich auf eigene Rechnung geleistet, kann damit keine Wirkung entfalten. (Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Vom angestellten Geschäftsführer gezahlte Rechnungen für den Arbeitgeber können Werbungskosten sein

Aufwendungen eines angestellten Geschäftsführers einer GmbH für ein ausgefallenes Darlehen, für eine Bürgschaft und für Lieferantenverbindlichkeiten können auch dann Werbungskosten einer nichtselbständigen Tätigkeit sein, wenn er mit dem alleinigen Gesellschafter verwandt ist. Entscheidend ist die berufliche Veranlassung der Aufwendungen. Um entscheiden zu können, ob die Aufwendungen durch das Arbeitsverhältnis, das Gesellschaftsverhältnis oder aus privaten Gründen veranlasst sind, ist danach zu fragen, ob ein fremder, nicht beteiligter oder nicht privat verbundener Arbeitnehmer bereit gewesen wäre, den Arbeitgeber entsprechend zu unterstützen. Die berufliche Veranlassung kann beispielsweise auch daraus resultieren, dass der Geschäftsführer andernfalls von den Gläubigern der Gesellschaft wegen einer Verletzung der Insolvenzantragspflicht in Haftung genommen werden könnte. In einem solchen Fall verdrängt oder überlagert weder ein gesellschaftsrechtliches noch ein privates Näheverhältnis den vorhandenen beruflichen Veranlassungszusammenhang. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Vorweggenommene Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Aufwendungen können als vorweggenommene Werbungskosten abgezogen werden, wenn ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und der angestrebten Einkunftsart besteht. Fallen solche Aufwendungen mit der beabsichtigten Vermietung einer leer stehenden Immobilie an, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Dazu gehört, dass der Eigentümer erkennbar beabsichtigt, aus dem Objekt durch Vermietung Einkünfte zu erzielen. Auch jahrelange erfolglose Umbauarbeiten ändern an dieser Beurteilung nichts, wenn sich der Bauherr nach Kräften bemüht hat, die Arbeiten voranzutreiben. Ist bei einem solchen Objekt mit mehreren Wohnungen beabsichtigt, eine der Wohnungen selbst zu nutzen, sind die vorab entstandenen Werbungskosten um die entsprechende Quote zu kürzen. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Zahlung einer Aktiengesellschaft an einen Kleinstaktionär für Klagerücknahme gegen Unternehmensentscheidung ist steuerpflichtig

Ein Kleinstaktionär ließ sich über einige Jahre von drei Aktiengesellschaften, an denen er gering (mit einer, zwei bzw. 100 Aktien) beteiligt war, für die Rücknahme von Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen fünfstellige Beträge zahlen. Mit den Klagen störte der sog. „Räuberische Aktionär“ die Unternehmenspolitik der Aktiengesellschaften erheblich. Ziel der Klagen war es, sie später gegen eine erhebliche finanzielle Abfindung zurückzunehmen. Das Finanzgericht Köln entschied, dass die Zahlung einer Aktiengesellschaft an einen Kleinstaktionär für dessen Rücknahme einer Klage gegen eine Unternehmensentscheidung beim Aktionär der Einkommensteuer (Sonstige Einkünfte) unterliegt und bei Wiederholungsabsicht auch der Umsatzsteuer. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Aufwendungen für Schornsteinfegerleistungen

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2014 entschieden, dass die Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung der Überprüfung der Funktionsfähigkeit einer Hausanlage dient und somit als vorbeugende Erhaltungsmaßnahme zu beurteilen ist. Die regelmäßige Überprüfung von Geräten und Anlagen auf deren Funktionsfähigkeit sichert die nachhaltige Nutzbarkeit, dient der Vorbeugung von Schäden und gehört damit zu den Instandhaltungen. Das Bundesministerium der Finanzen hat sich dem angeschlossen und in allen noch offenen Fällen keine Bedenken, bei Schornsteinfegerleistungen die Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung zu gewähren. Dies gilt sowohl für Aufwendungen für Mess- oder Überprüfarbeiten einschließlich der Feuerstättenschau als auch für Aufwendungen für Reinigungs- und Kehrarbeiten sowie sonstige Handwerkerleistungen.

Besteuerungsrecht für Abfindung an einen in die Schweiz verzogenen, zuvor im Inland tätigen Arbeitnehmer

Erhält ein ehemals im Inland tätiger Arbeitnehmer, nachdem er in die Schweiz verzogen ist, von seinem bisherigen inländischen Arbeitgeber eine Abfindungszahlung wegen der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, kann die Abfindung nicht in Deutschland besteuert werden. Das Besteuerungsrecht steht nach dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und der Schweiz dem Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers zu. Eine diesem Ergebnis entgegenstehende Vereinbarung zwischen den deutschen und Schweizer Steuerbehörden kann

nicht eingreifen, da sie dem eindeutigen Wortlaut des DBA widerspricht und die nationale Rechtsgrundlage darüber hinaus zu unbestimmt ist. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

4. Erbschaft- / Schenkungsteuer

Bestimmung des Zuwendenden bei Vollzug eines formunwirksamen Schenkungsversprechens nach dem Tod des Schenkers

Hat ein Erblasser vor seinem Tod ein Schenkungsversprechen abgegeben, ohne die Form zu beachten, stellt sich bei Vollzug der Schenkung nach seinem Tod die Frage, wer Zuwendender ist. Der Bundesfinanzhof hat die Frage dahingehend beantwortet, dass für die Beurteilung ausschließlich auf das Zivilrecht abzustellen ist. Danach ist die Formunwirksamkeit durch den späteren Vollzug der Schenkung geheilt. Die Schenkung gilt als vom Erblasser ausgeführt. Es kommt nicht darauf an, dass die Leistung erst nach dem Tod des Schenkers ausgeführt wird.

Ein auf die Zahlung von Geld gerichtetes Untervermächtnis ist auch bei vermächtnisweisem Erwerb einer erbschaftsteuerlich privilegierten Beteiligung in voller Höhe abzugsfähig

Der Bundesfinanzhof hatte darüber zu entscheiden, mit welchem Wert ein den Vermächtnisnehmer belastendes Untervermächtnis als Nachlassverbindlichkeit zu berücksichtigen ist. Der Verstorbene hatte testamentarisch seinen Kindern vermächtnisweise den Anteil am Gesellschaftsvermögen einer Personengesellschaft übertragen. Damit war gleichzeitig das Untervermächtnis verbunden, ihrer Mutter, der Ehefrau des Verstorbenen, eine lebenslange Versorgungsrente zu zahlen. Finanzamt und Finanzgericht waren der Auffassung, dass der kapitalisierte Wert der Versorgungsrente nicht in voller Höhe, sondern nur zum Teil abzugsfähig ist. Der Anspruch stehe in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem steuerlich begünstigt zu bewertenden Gesellschaftsanteil. Der Bundesfinanzhof folgte dieser Auffassung nicht. Die Versorgungsrente steht in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung. Ein solcher Zusammenhang wäre nur gegeben, wenn die Verbindlichkeit ursächlich und unmittelbar auf Vorgängen beruhen würde, die das Betriebsvermögen betreffen. Ein solcher Zusammenhang ist nur gegeben, wenn die Schuld zum Erwerb, zur Sicherung oder zur Erhaltung des jeweiligen Vermögens eingegangen wurde. Es reicht dagegen nicht aus, wenn lediglich ein rechtlicher Zusammenhang zwischen der Schuld und dem begünstigten Vermögen besteht.

Pflichtteils- und Zugewinnausgleichsverpflichtungen sind in voller Höhe als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig

Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs als Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Erbschaftsteuer sind vom Gesamtwert der Nachlassgegenstände die Nachlassverbindlichkeiten abzuziehen. Bei der Bewertung der Nachlassgegenstände sind Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder Anteile an Kapitalgesellschaften besonders steuerlich privilegiert. Schulden und Lasten, die mit diesen Vermögenswerten in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, sind nur mit dem prozentualen Anteil berücksichtigungsfähig, der dem Verhältnis des begünstigten zum nicht begünstigten Wertansatz entspricht. Es handelt sich um wirtschaftliche, das heißt ursächlich und unmittelbar Betriebsvermögen betreffende Schulden. Diese Voraussetzungen liegen nur bei Verbindlichkeiten vor, die zum Erwerb, der Sicherung oder der Erhaltung des jeweiligen Betriebsver-

mögens eingegangen wurden. Fehlt es an einem direkten Zusammenhang, kann allenfalls ein rechtlicher Zusammenhang zu dem steuerlich privilegierten Vermögensgegenstand hergestellt werden. Es besteht dann, wie bei anderen allgemeinen Nachlassverbindlichkeiten, kein wirtschaftlicher Zusammenhang mit einzelnen erworbenen Vermögensgegenständen. Aus diesem Grund sind derartige Schulden und Lasten in voller Höhe abzugsfähig. Das gilt auch, wenn es sich dabei um erbschaftsteuerlich privilegiertes Betriebsvermögen handelt, das zur Befriedigung von Pflichtteils- oder Zugewinnausgleichsansprüchen eingesetzt wird. Diese Ausführungen des Bundesfinanzhofs ergeben sich aus dem nachfolgend geschilderten Urteilsfall: Zwei Kinder wurden nach dem Tod ihres Vaters jeweils zur Hälfte Miterben des Nachlasses, nachdem ihre Mutter die Erbschaft ausgeschlagen hatte. Sie machte allerdings Zugewinnausgleichs- und Pflichtteilsansprüche geltend. Zur Erfüllung der Ansprüche übertrugen die Kinder auf sie u. a. GmbH-Anteile und 40 % der Anteile an einer KG. Erbschaftsteuerlich machten sie die Anteile mit dem vollen Wertansatz als Teil ihrer Nachlassverbindlichkeiten geltend. Dies wurde vom Bundesfinanzhof anerkannt.

5. Gewerbesteuer

Steueränderungsgesetz 2015: Gewerbesteuerliche Änderung

Der Bundesrat hat am 16.10.2015 dem Steueränderungsgesetz 2015 zugestimmt. Die darin enthaltene Erweiterung der gewerbesteuerlichen Besteuerungsrechte Deutschlands auf alle wirtschaftlichen Tätigkeiten im Bereich des Festlandssockels und der ausschließlichen Wirtschaftszone gilt ab dem 1.1.2016. Damit können auch Steuerländer, die in diesem erweiterten Inlandsgebiet tätig sind, ertragsteuerlich erfasst werden.

6. Grunderwerbsteuer

Steueränderungsgesetz 2015: Grunderwerbsteuerliche Änderungen

Der Bundesrat hat am 16.10.2015 dem Steueränderungsgesetz 2015 zugestimmt. Die darin enthaltenen Änderungen sind grundsätzlich am 6.11.2015 (dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt) in Kraft getreten. Hiervon abweichende Zeitpunkte sind nachfolgend ausdrücklich erwähnt. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Die bisherige Verwaltungspraxis der Beurteilung einer mittelbaren Änderung des Gesellschafterbestands wird gesetzlich verankert. Bislang bestand keine ausdrückliche gesetzliche Regelung hinsichtlich des für die Tatbestandserfüllung notwendigen Umfangs einer mittelbaren Änderung der Beteiligungsverhältnisse. Künftig wird die Höhe der mittelbaren Änderung im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft abhängig von der Rechtsform der die Beteiligung vermittelnden Gesellschaften ermittelt. Bei mittelbaren Beteiligungen über eine Personengesellschaft ist daher auf die jeweilige Beteiligung am Gesellschaftsvermögen abzustellen und dementsprechend durchzurechnen. Bei der Beteiligung einer Kapitalgesellschaft liegt eine mittelbare Änderung des Gesellschafterbestands der grundstücksbesitzenden Personengesellschaft dann vor, wenn sich die Beteiligungsverhältnisse an der Kapitalgesellschaft unmittelbar oder mittelbar um mindestens 95 % ändern. Gehen also bei einer Kapitalgesellschaft mindestens 95 % der Anteile auf neue Anteilseigner über, ist die Beteiligung der Kapitalgesellschaft an der grundstücksbesitzenden Personengesellschaft in voller Höhe bei der Ermittlung des Prozentsatzes zu berücksichtigen. Bei mehrstufigen Beteiligungen von Kapitalgesellschaften

ist für jede Beteiligungsstufe gesondert zu prüfen, ob die 95 %-Grenze erreicht ist. Ist die Grenze erreicht, ist die mittelbare Beteiligung in voller Höhe zu berücksichtigen.

In der Regel wird die Grunderwerbsteuer nach der Gegenleistung, z. B. dem Kaufpreis bemessen. Ist keine Gegenleistung vorhanden, wird eine Ersatzbemessungsgrundlage herangezogen. Deren Wertansätze lagen meist gravierend unter dem gemeinen Wert eines Grundstücks. Das Bundesverfassungsgericht hat diese grunderwerbsteuerliche Ersatzbemessungsgrundlage als verfassungswidrig eingestuft. Deshalb wird sie künftig nach den Vorschriften über die Grundbesitzbewertung ermittelt. Entsprechend der Vorgabe des BVerfG ist diese Änderung rückwirkend für alle Erwerbsvorgänge nach dem 31.12.2008 anzuwenden. Hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen durch die Neuregelung eine unzulässige Änderung zu Ungunsten des Steuerzahlers eintreten würde. Daher dürfte die rückwirkende Anwendung nur möglich sein, wenn:

- noch überhaupt keine Steuer festgesetzt wurde,
- gegen eine Steuerfestsetzung Einspruch eingelegt wurde; dann kann der Einspruch aber zur Verhinderung einer Verböserung zurückgenommen werden, oder
- gegen eine Steuerfestsetzung bereits geklagt wurde. Auch dann ist eine Verböserung nicht möglich, es sei denn, weitere Änderungen würden zu einer niedrigeren Steuer führen. Dann kann saldiert werden.

7. Körperschaftsteuer / Kapitalgesellschaften

Steueränderungsgesetz 2015: Änderungen für Kapitalgesellschaften

Der Bundesrat hat am 16.10.2015 dem Steueränderungsgesetz 2015 zugestimmt. Die darin enthaltenen Änderungen im Einkommen- und im Körperschaftsteuergesetz gelten ab dem 1.1.2016. Hiervon abweichende Zeitpunkte sind nachfolgend ausdrücklich erwähnt. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Analog zur Änderung bei der Einkommensteuer wird auch für die Körperschaftsteuer der ertragsteuerliche Inlandsbegriff erweitert. Dadurch werden die Besteuerungsrechte Deutschlands auf alle nach dem UN-Seerechtsübereinkommen zustehende Hoheitsbereiche ausgedehnt. Dies betrifft neben der Energieerzeugung auch alle anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten im Bereich des Festlandssockels und der ausschließlichen Wirtschaftszone.
- Seit 2010 liegt kein schädlicher Beteiligungserwerb vor, wenn an dem übertragenden und an dem übernehmenden Rechtsträger dieselbe Person zu jeweils 100 % mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Das bedeutet, dass Verlustvorträge bei bestimmten konzerninternen Umstrukturierungsmaßnahmen erhalten bleiben (Konzernklausel). Übertragungen durch die Konzernspitze selbst sind aber bisher von der Konzernklausel ausgeschlossen. Des Weiteren gelten Personengesellschaften nicht als „dieselbe Person“. Das ändert sich durch das Steueränderungsgesetz 2015. Die Konzernklausel wird auf Fallkonstellationen erweitert, in denen die Konzernspitze Erwerber oder Veräußerer ist. Es werden zudem generell neben einer natürlichen oder juristischen Person auch Personenhandelsgesellschaften, also OHG, KG oder vergleichbare ausländische Personenhandelsgesellschaften, als Konzernspitze zugelassen. Dabei müssen sich die Anteile am Veräußerer oder am Erwerber oder am übertragenden und übernehmenden Rechtsträger jeweils zu 100 % im Gesamtvermögen der Personenhandelsgesellschaft befinden. Diese Änderung gilt rückwirkend für alle Beteiligungserwerbe nach dem 31.12.2009.

- Mutter-Tochter-Richtlinie: Grundsätzlich sind Dividenden, die eine inländische Tochter an ihre EU-Muttergesellschaft zahlt, an der Quelle vom Kapitalertragsteuerabzug zu befreien. Voraussetzung ist eine Mindestbeteiligungsquote der Muttergesellschaft an der deutschen Tochter in Höhe von 10 %. Die Kapitalertragsteuerbefreiung gilt auch für Gewinnausschüttungen, die einer in einem anderen EU-Land belegenen Betriebsstätte der ausländischen Muttergesellschaft zufließen, sowie für solche, die einer in einem EU-Staat belegenen Betriebsstätte einer deutschen Muttergesellschaft zufließen. Der Freistellungsantrag ist durch die Muttergesellschaft zu stellen. Die ausschüttende Tochtergesellschaft muss eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft sein, die in Anlage 2 zu § 43b EStG aufgeführt ist. Ebenso muss die ausländische Muttergesellschaft die in Anlage 2 aufgeführte Rechtsform aufweisen, im EU-Ausland ansässig sein und dort einer der in Anlage 2 Nr. 3 aufgeführten vergleichbaren Körperschaftsteuer unterliegen. In dieser Anlage wurden nun durch das Steueränderungsgesetz 2015 weitere polnische und rumänische Gesellschaften aufgenommen.

Verdeckte Gewinnausschüttung bei Wohnraumüberlassung an Alleingesellschafter einer GmbH

Unter dem Begriff der verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) versteht man Vorteilsgewährungen der GmbH an ihre Gesellschafter, die nicht auf der Grundlage eines Gewinnverteilungsbeschlusses durch die Gesellschafterversammlung erfolgen, sondern in verdeckter Form (meist in Form eines anderen Rechtsgeschäfts) dem Gesellschafter oder einer ihm nahestehenden Person zugute kommen. Das Finanzgericht Köln hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Eine GmbH vermietete an ihren Alleingesellschafter und Geschäftsführer ein Einfamilienhaus für einen monatlichen Mietzins von 900 €. Die Nebenkosten musste der Mieter zusätzlich tragen. Die vereinbarte Kaltmiete war unstrittig ortsüblich. Die im Zusammenhang mit der Vermietung angefallenen Betriebsausgaben bei der GmbH waren deutlich höher als die vereinbarte Miete. Die Betriebsprüfung kam deshalb zu dem Ergebnis, dass nicht die ortsübliche Miete, sondern die Kostenmiete zzgl. eines angemessenen Gewinnaufschlags für die Frage maßgeblich sei, ob und in welcher Höhe eine vGA vorliege. Das Finanzgericht entschied, dass für die Frage, ob und in welcher Höhe eine vGA vorliegt, nicht auf die ortsübliche Miete, sondern auf die Kostenmiete abzustellen ist. Die Kostenmiete muss nach der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz berechnet werden. Eine Unterscheidung zwischen „aufwendig gestalteten“ und „normalen“ Einfamilienhäusern ist nicht vorzunehmen. Eine Kapitalverzinsung und ein angemessener Gewinnaufschlag sind ebenfalls zu berücksichtigen. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Unangemessen hoher Gewinnanteil des atypisch still beteiligten GmbH-Gesellschafters ist keine verdeckte Gewinnausschüttung

Ein GmbH-Gesellschafter kann sich an der GmbH auch als atypisch stiller Gesellschafter beteiligen. Für eine angemessene Gewinnverteilung ergeben sich Kriterien aus der gefestigten Rechtsprechung der Finanzgerichtsbarkeit. Erhält der stille Gesellschafter danach einen unangemessen hohen Gewinnanteil, liegt keine verdeckte Gewinnausschüttung der GmbH an den GmbH-Gesellschafter vor. Der Gewinn ist vielmehr auf Ebene der Mitunternehmerschaft nach den steuerlichen Angemessenheitskriterien zu verteilen, sodass sich das steuerliche Einkommen der GmbH entsprechend erhöht. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

8. Personalwirtschaft / Lohnsteuer

Beitragszuschuss für nicht krankenversicherungspflichtige und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte im Jahr 2016

Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung (PKV) versichert sind, haben Anspruch auf einen Zuschuss des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber hat dem freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Gesamtbeitrags zu zahlen. Der Zuschuss für einen in einer privaten Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer ist abhängig vom durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen, der weiterhin 14,6 % beträgt. Daraus errechnet sich für 2016 ein monatlicher Zuschuss von maximal 309,34 € (14,6 % von 4.237,50 € Beitragsbemessungsgrenze = 618,68 €; davon die Hälfte = 309,34 €). Sind die Bezüge niedriger, ist der Zuschuss entsprechend der obigen Berechnung zu ermitteln. Grundsätzlich darf aber nur die Hälfte des tatsächlich vom Arbeitnehmer gezahlten Beitrags als Zuschuss gewährt werden. **Hinweis:** Der maximale Zuschuss des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung in der PKV beträgt monatlich 49,79 €, in Sachsen 28,60 €.

Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1.1.2016

Die Gewährung freier Unterkunft oder freier Wohnung ist bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- freier Wohnung:
 - Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der Endpreis am Abgabeort anzusetzen.
 - Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu verstehen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.
- freier Unterkunft:
 - Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.
 - Ab dem 1.1.2016 gelten unverändert folgende Sachbezugswerte:

Sachbezugswert freie Unterkunft	Monat €	Kalendertag €	Für den m ² €	m ² bei einfacher Ausstattung €
Alte und Neue Bundesländer	223,00	7,43	3,92	3,20

- Heizung und Beleuchtung sind in diesen Werten enthalten. Der Wert der Unterkunft kann mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.
- Ist der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder ist die Unterkunft mit mehreren Beschäftigten belegt, vermindert sich der Wert von 223,00 € um 15 % auf 189,55 €.
- Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende beträgt der Sachbezugswert 189,55 € im Monat (6,32 € kalendertäglich).

Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1.1.2016

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich der Wert nach der Sachbezugsverordnung. Die sich aus der Sachbezugsverordnung ergebenden Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen. Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr. Für Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen. Ab dem 1.1.2016 gelten folgende Werte:

	Monat	Kalendertag
	€	€
Werte für freie Verpflegung		
alle Mahlzeiten	236,00	7,87
Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung		
Frühstück	50,00	1,67
Mittag- u. Abendessen je	93,00	3,10

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

- 1,67 € für das Frühstück
- 3,10 € für Mittag-/Abendessen.

9. Umsatzsteuer

Steueränderungsgesetz 2015: Umsatzsteuerliche Änderungen

Der Bundesrat hat am 16.10.2015 dem Steueränderungsgesetz 2015 zugestimmt. Die darin enthaltenen Änderungen sind grundsätzlich am 6.11.2015 (dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt) in Kraft getreten. Hiervon abweichende Zeitpunkte sind nachfolgend ausdrücklich erwähnt. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, dass eine wegen unrichtigen Steuerausweises geschuldete Steuer nicht vor Ablauf des Voranmeldungszeitraums entstehen kann, in dem die Rechnung mit dem unrichtigen Steuerausweis erteilt worden ist. Hat der Unternehmer in einer Rechnung einen höheren Steuerbetrag gesondert ausgewiesen, als er für den Umsatz schuldet, schuldet er auch den Mehrbetrag. Nach derzeitiger Rechtslage entsteht die Steuer in diesen Fällen mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Steuer für die Lieferung oder sonstige Leistung entsteht, spätestens jedoch im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung. Dies führt in Fällen späterer Rechnungserteilung (z. B. Nachberechnungsfälle) dazu, dass der Unternehmer die Steuer rückwirkend schuldet. Durch die nun vorgesehene Anpassung werden solche Rückwirkungsfälle vermieden: Die Steuer entsteht im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung. Das gilt auch für den unberechtigten Steuerausweis.
- Auch wenn nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs Betriebsvorrichtungen keine Bauwerke sind, soll es bei der Verlagerung der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger bleiben. Damit soll eine Vielzahl von in der Praxis nicht handhabbaren Abgrenzungsproblemen zwischen Bauwerk und Betriebsvorrichtung vermieden

werden. Die Finanzverwaltung hatte bestimmte Leistungsbezüge für den hoheitlichen Bereich vom Reverse-Charge-Verfahren ausgenommen, allerdings nur in einer Verwaltungsanweisung. Um unversteuerte Umsätze zu verhindern, werden diese Ausnahmen von der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nun in das UStG aufgenommen. Betroffen sind neben Bauleistungen, Strom- und Gaslieferungen, Gebäudereinigungsleistungen, Goldlieferungen, Lieferungen von Gegenständen der Anlage 3 zum UStG (Altmetalle, Schrott), Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern, Spielekonsolen, integrierten Schaltkreisen und Metallen der Anlage 4 zum UStG.

- Ferner wird die Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) weitgehend neu geregelt. Tätigkeiten einer jPdöR, die im Rahmen der öffentlichen Gewalt erfolgen, werden nicht unternehmerisch ausgeübt, so dass sie nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Wird eine jPdöR wie eine Privatperson tätig, ist sie mit dieser Tätigkeit umsatzsteuerpflichtig. Um hoheitliche, nicht umsatzsteuerbare Leistungen zu erbringen, muss die jPdöR im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig werden. Solche öffentlich-rechtlichen Sonderregelungen sind beispielsweise Gesetze, Staatsverträge oder besondere kirchenrechtliche Regelungen. Die Nichtbesteuerung endet zudem dort, wo es zu größeren Wettbewerbsverzerrungen kommen würde. Wettbewerbsverzerrungen werden verneint, wenn der voraussichtliche Jahresumsatz der jPdöR aus gleichartigen Tätigkeiten 17.500 € nicht übersteigt, oder, wenn vergleichbare Leistungen privater Anbieter umsatzsteuerfrei sind. Nicht unter die Umsatzsteuer fällt zudem die interkommunale Zusammenarbeit öffentlicher Einrichtungen bei hoheitlichen Tätigkeiten. Angesichts der teils erheblichen Auswirkungen wird eine 5-jährige Übergangsregelung geschaffen, innerhalb der sich die jPdöR entsprechend aufstellen und erklären können.
- Eine weitere Umsatzsteuerfreiheit betrifft eine sozialrechtliche Ergänzung: Neben niedrigschwelligen Betreuungsleistungen (stundenweise Betreuung und Beaufsichtigung durch Ehrenamtliche) sind künftig auch niedrigschwellige Entlastungsleistungen umsatzsteuerfrei. Die Entlastungsleistungen treten neben die Betreuungsleistungen und betreffen insbesondere die
 - hauswirtschaftliche Versorgung,
 - Unterstützung bei der Bewältigung allgemeiner oder pflegebedingter Anforderungen des Alltags oder
 - Unterstützung bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen.
 - Sie dienen der Deckung des Bedarfs hilfsbedürftiger Personen an Unterstützung im Alltag und tragen auch dazu bei, Angehörige und vergleichbar Nahestehende in ihrer Eigenschaft als Pflegende zu entlasten. Die Entlastungsleistungen müssen von Einrichtungen erbracht werden, die landesrechtlich anerkannt sind.

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2016 beantragen

Auf Grund der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2016 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben. Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2015 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien. Wenn sich im Jahr 2015 ein

Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2016 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2016 bis zum 10.2.2016 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden. Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2016 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.2.2016 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig. Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elfteils der Summe der Vorauszahlungen für 2015 angemeldet und bis zum 10.2.2016 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2017 fällige Vorauszahlung für Dezember 2016 angerechnet. Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab dem Voranmeldungszeitraum Januar 2016 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 11.4.2016 zu stellen. Zu beachten ist, dass ein einmal gestellter und genehmigter Antrag so lange gilt, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft. Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Umsatzsteuerpflicht von Warenlieferungen aus Drittlandsgebiet

Werden Waren aus Drittländern (im Wesentlichen Länder, die nicht zur Europäischen Union gehören) nach Deutschland befördert oder versendet, unterliegt der Vorgang in Deutschland nur dann der Umsatzsteuer, wenn der liefernde Unternehmer Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist. Der Lieferer ist Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer, wenn er entweder im eigenen Namen gegenüber der Zollbehörde auftritt oder für eigene Rechnung handelt. Letzteres ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs der Fall, wenn der Lieferer nach seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle im Zusammenhang mit der Einfuhr stehenden Zölle, Steuern und Gebühren aufkommt, den Besteller insoweit von allen Verpflichtungen befreit und dieser Service für den Besteller kostenfrei ist.

10. Verfahrensrecht / AO / FGO

Darlehensverlust eines ausgeschiedenen GmbH-Gesellschafters kann nachträglich zu einem Veräußerungsverlust führen

Die alleinige Gesellschafterin einer GmbH veräußerte 2003 ihren Geschäftsanteil zum Anschaffungspreis, sodass sich kein Veräußerungsgewinn ergab. In der Steuererklärung gab sie diesen Sachverhalt mangels steuerlicher Auswirkung nicht an. Sie hatte der GmbH schon vor Anteilsveräußerung ein kapitalersetzendes Darlehen gewährt, das durch die Eintragung einer nachrangigen Grundschuld auf einem GmbH-Grundstück abgesichert war und auch nach dem Anteilsverkauf bestand. 2008 fiel dieses Darlehen aufgrund der Insolvenz der GmbH endgültig aus, weil der Zwangsversteigerungserlös des Grundstücks aufgrund der nachrangigen Grundschuld nicht ausreichend war. Die Gesellschafterin meinte, der Darlehensverlust gehöre zu den Anschaffungskosten der GmbH-Beteiligung und führe somit nachträglich zu einem Veräußerungsverlust. Der bestandskräftige Einkommensteuerbescheid 2003 müsse deshalb rückwirkend geändert werden. Das Finanzamt lehnte dies ab, weil die Anteilsveräußerung ursprünglich nicht erklärt worden war. Der Bundesfinanzhof entschied aber zugunsten der

Gesellschafterin, weil der Änderung eines bestandskräftigen Steuerbescheids nicht entgegensteht, dass der entsprechende Sachverhalt dort nicht berücksichtigt war.

Korrektur eines Gewinnfeststellungsbescheids bei nachträglichem Bekanntwerden einer Betriebsaufspaltung

Eine Betriebsaufspaltung liegt vor, wenn – neben weiteren Voraussetzungen – einem Betriebsunternehmen wesentliche Grundlagen für seinen Betrieb von einem Besitzunternehmen überlassen werden. Werden dem Finanzamt erst nach einer erfolgten Gewinnfeststellung in einer nachfolgenden Außenprüfung der Abschluss eines Mietvertrags zwischen Besitz- und Betriebsunternehmen und die weiteren Voraussetzungen einer Betriebsaufspaltung bekannt, ist der Feststellungsbescheid wegen nachträglich bekannt gewordenen Tatsachen aufzuheben oder zu ändern. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

11. Umwandlungssteuerrecht

Steueränderungsgesetz 2015: Änderungen bei Einbringungen

Der Bundesrat hat am 16.10.2015 dem Steueränderungsgesetz 2015 zugestimmt. Die darin enthaltenen Änderungen sind grundsätzlich am 6.11.2015 (dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt) in Kraft getreten. Hiervon abweichende Zeitpunkte sind nachfolgend ausdrücklich erwähnt. Die wichtigsten Änderungen im Überblick: Die Länder hatten gefordert, Lücken im Umwandlungssteuerrecht zu schließen, auf Grund derer Anteilstausch und Umwandlungen mit finanziellen Gegenleistungen steuerfrei gestaltet werden können. Zukünftig soll auch bei Einbringungen sichergestellt werden, dass die Zahlung von Gegenleistungen neben der Gewährung von Gesellschaftsrechten zur Realisierung stiller Reserven führt. Zukünftig können die Buchwerte bei Erbringung sonstiger Gegenleistungen nur noch fortgeführt werden, soweit der gemeine Wert der sonstigen Gegenleistungen 25 % des Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens oder 500.000 € (maximal den Buchwert des eingebrachten Betriebsvermögens) nicht übersteigt. Werden diese Werte überschritten, sind die stillen Reserven insoweit anteilig aufzudecken. Dieselben Wertgrenzen gelten auch für den qualifizierten Anteilstausch, für die Einbringung von im Privatvermögen gehaltenen Anteilen und für die Einbringung von Wirtschaftsgütern in eine Personengesellschaft. Außerdem kommt es zur rückwirkenden Einbringungsgewinnbesteuerung, wenn im Rahmen einer Weitereinbringung oder Ketteneinbringung sperrfristbehafteter Anteile Gegenleistungen erbracht werden, die die o. g. Grenzen überschreiten. Um im Einzelfall denkbare Besserstellungen gegenüber der bisherigen Rechtslage durch den sog. Freibetragseffekt zu vermeiden, wird geregelt, dass das eingebrachte Betriebsvermögen mindestens mit dem gemeinen Wert der sonstigen Gegenleistungen anzusetzen ist, wenn der Einbringende neben den neuen Gesellschaftsanteilen auch sonstige Gegenleistungen erhält. Alle vorgenannten Änderungen gelten rückwirkend. Sie sind erstmals anzuwenden auf Einbringungen mit einem erfolgten Umwandlungsbeschluss oder einem abgeschlossenen Einbringungsvertrag nach dem 31.12.2014. Da die Protokollerklärung der Bundesregierung vom 19.12.2014 bekannt war, bestehe kein schutzwürdiges Vertrauen auf den Fortbestand der bisherigen Rechtslage.